

der **Firma Mainpex GmbH & Co. KG**  
zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen  
Stand: 09.12.2008

## 1. Allgemeines

### 1.1

Für die von uns übernommenen vertraglichen Leistungen gelten in nachstehender Reihenfolge:

- die einzelvertragliche Vereinbarung der Parteien;
- diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen;
- das Bürgerliche Gesetzbuch.

### 1.2

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Abweichungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden.

### 1.3

Mit der Erteilung des Auftrages, spätestens mit der Entgegennahme der Ware erkennt der Käufer unsere Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen an. Abweichende Bedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

### 1.4

Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Lieferungen aufgrund schriftlicher oder fernmündlicher Bestellungen des Käufers.

### 1.5

Alle Bestellungen, Aufträge und Vereinbarungen werden für uns erst mit Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung beim Käufer oder, falls eine Auftragsbestätigung nicht erteilt wird, mit Lieferung der Ware verbindlich. Die Bestätigung des Eingangs der Bestellung des Kunden stellt noch keine Annahme des Angebots des Kunden dar. Mündliche oder telefonische Zusagen oder sonstige Abreden einschließlich etwaiger Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden zu bereits angenommenen Bestellungen sowie durch unsere Vertreter getätigte Verkäufe sind für uns erst verbindlich, sobald und soweit sie von uns nachträglich schriftlich bestätigt sind. In diesen Fällen gelten die Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen von uns ergänzend.

## 2. Preise und Gefahrübergang

### 2.1

Unsere Listen- und Angebotspreise sowie die Angebote in unserem Online-Shop

sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht eine bestimmte Geltungsdauer schriftlich vereinbart ist. Alle Preise verstehen sich in EURO ab Werk ohne Verpackung, Verladung, Fracht und Montage zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweils gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

### 2.2

Bei Bestellungen mit einem Auftragswert unter 50 Euro wird ein Mindermengenzuschlag von 18 Euro berechnet.

### 2.3

Mit Aktualisierung der Internetseiten und der Listenkataloge durch uns werden alle vorherigen Preise und sonstigen Angaben über Waren ungültig. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Fassung.

### 2.4

Unabhängig davon, ob eine Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt, hat der Käufer alle Gefahren des Verlustes oder der Beschädigung der Ware von dem Zeitpunkt an zu tragen, zu dem ihm die Ware – ohne Verladung auf das abholende Beförderungsmittel – ab Werk zur Verfügung gestellt wurde.

### 2.5.

Bestellt der Käufer Ware auf Abruf, so gilt der Abruf spätestens sechs Monate nach der Bestellung als erfolgt, es sei denn, es ist schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen worden. Auf diese Folge werden wir den Käufer bei Fristbeginn schriftlich hinweisen.

## 3. Gefahrübergang, Transport

### 3.1

Die Gefahr geht mit Übergabe an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Hauses oder vom Tag der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

### 3.2

Die Versandart und der Versandweg stehen mangels besonderer Weisung unter Ausschluss jeder Haftung in unserem Ermessen. Die Ziffer 8 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen gilt sinngemäß.

### 3.3

Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Käufers. Wir bemühen uns, hinsichtlich der Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Käufers zu berücksichtigen. Die hierdurch

anfallenden Mehrkosten – auch bei vereinbarter Frachtfreilieferung – gehen zu Lasten des Käufers.

### 3.4

Auf Wunsch und auf Kosten des Käufers werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern. Wir übernehmen jedoch keine Verantwortung für die Durchführung der Versicherung.

### 3.5

Etwa notwendige Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Wir nehmen alle Transport- und sonstige Verpackungen über unseren Vertragspartner, die Firma Interseroh (Vertragsnummer: Österreich #144.870 / Deutschland #128.475) zurück.

## 4. Lieferung

### 4.1

Alle Liefertermine und Fristen sind unverbindlich, sofern sie nicht schriftlich ausdrücklich als verbindlich zugesagt werden. Der Käufer kann uns in diesem Fall eine weitere angemessene Frist zur Erbringung der Leistung setzen. Sofern diese Frist unangemessenen ist, haben wir dieser unzugänglich zu widersprechen und einen angemessenen Zeitraum mitzuteilen. Im Zweifel gelten die in unserer Auftragsbestätigung benannten Lieferfristen.

Wünscht der Käufer Lieferung zu einem späteren als dem ursprünglich vereinbarten Termin, können wir die Vertragsleistung zum vereinbarten Liefertermin in Rechnung stellen und die Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers einlagern. Erfolgt eine Lagerung in unserem Werk, so sind wir berechtigt, den Ersatz des entstandenen Schadens und etwaiger Mehraufwendungen, insbesondere ein Lagergeld für jeden angefangenen Monat der Lagerung in Höhe von 0,5 % des Wertes bzw. Preises des Liefergegenstandes, höchstens jedoch 5 % zu verlangen. Dem Käufer ist der Nachweis gestattet, dass uns keine bzw. wesentlich geringere Lagerkosten entstanden sind. Wir können den Nachweis führen, dass uns höhere Lagerkosten entstanden sind. Darüber hinaus sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Annahmefrist, vom Vertrag zurückzutreten. Die uns hierfür entstandenen Kosten werden dem Käufer in Rechnung gestellt.

### 4.2

Lieferfristen gelten frühestens mit der Übersendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns als in Kraft gesetzt. Der Fristbeginn verschiebt sich jedoch bis zur Erfüllung etwaiger Mitwirkungspflichten des Käufers, insbesondere durch die

Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Plänen, Genehmigungen, Freigaben sowie durch die Einhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen des Käufers.

#### 4.3

Die Einhaltung der Lieferfristen steht es gleich, wenn wir die Versandbereitschaft gegenüber dem Käufer angezeigt haben und die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig geliefert und/oder unsere Leistungen erbracht werden konnten.

#### 4.4

Wir stehen für die rechtzeitige Erbringung unserer Leistung nur ein, soweit wir die erforderlichen Zulieferungen und sonstigen Leistungen rechtzeitig erhalten oder der Käufer seine Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt. Sofern die erforderlichen Zulieferungen von Dritten nicht rechtzeitig eingehen, stehen wir für die rechtzeitige Erbringung der Leistung dann ein, wenn eine rechtzeitige Ersatzlieferung durch andere Zulieferer möglich gewesen wäre.

Können die von uns benötigten Materialien überhaupt nicht geliefert werden, entfällt eine Haftung unsererseits, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

#### 4.5

Falls wir schuldhaft eine ausdrücklich vereinbarte Frist nicht einhalten können, so hat der Käufer uns eine angemessene Nachfrist – beginnend vom Tag des Eingangs der schriftlichen In-Verzug-Setzung bei uns oder im Fall einer kalendermäßig bestimmten Frist beginnend mit dem Folgetag – zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

#### 4.6

Wir haften bei Verzögerungen der Leistung in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit bei unseren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Punkt 4.9. dieser Bestimmungen genannten Ausnahmefälle vorliegt.

Im Übrigen (leichte Fahrlässigkeit) wird unsere Haftung wegen Verzögerung der Leistung für den Schadensersatz neben der Leistung für jede vollendete Woche des Verzuges auf 0,5 %, jedoch höchstens auf 5 % und für den Schadensersatz statt der Leistung auf 10 % des Wertes der vertraglichen Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind – auch nach Ablauf einer uns gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei einer Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Ziffer 4.4. dieser Bestimmung bleibt hiervon unberührt.

#### 4.7

Wir haften bei Unmöglichkeit der Leistung in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit von uns, einem unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist in den Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Punkt 4.9. dieser Bestimmungen aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen wird unsere Haftung wegen Unmöglichkeit der Leistung auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 8 % des Wertes der vertraglichen Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Käufers wegen Unmöglichkeit der Leistung sind ausgeschlossen. Diese Begrenzungen gelten nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

#### 4.8

Eine weitergehende Haftung für einen von uns zu vertretenden Lieferverzug ist ausgeschlossen. Die weitergehenden gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Käufers, die ihm neben dem Schadensersatzanspruch wegen eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs zustehen, richten sich nach der Ziffer 8 dieser Bestimmungen.

#### 4.9

Teillieferungen bzw. Teilleistungen sind zulässig, soweit dies für den Käufer zumutbar ist.

#### 4.10

Betriebsstörungen, Kriegszustand, Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt bei uns berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer des leistungshindernden Ereignisses hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn die Umstände bei Subunternehmern eintreten, die von uns zur Vertragserfüllung eingeschaltet und/oder hinzugezogen wurden und die Einschaltung anderer Subunternehmer nicht möglich gewesen war. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Wir werden dem Käufer solche Hindernisse unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche schriftlich mitteilen.

Für den Fall der Verhinderung endet die fristhemmende Wirkung drei Werktage nach Fortfall des fristhemmenden Ereignisses. Sofern wir die Verhinderung nicht zu vertreten haben und die Verhinderung über einen Zeitraum von zwei Monaten andauert, können wir ganz oder teilweise von dem Vertrag zurücktreten. Weiterhin können wir von dem Käufer innerhalb einer angemessenen Frist die Erklärung verlangen, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder

auf der Lieferung besteht. Erklärt sich der Käufer nicht, können wir von dem Vertrag ebenfalls zurücktreten. In beiden Fällen ist eine Schadensersatzpflicht unsererseits ausgeschlossen. Im Falle des Rücktritts werden wir die entsprechende Gegenleistung dem Käufer unverzüglich erstatten.

Erhöhen sich infolge derartiger unvorhergesehener Umstände unsere Kosten, so sind wir zu entsprechenden Preiskorrekturen berechtigt, insbesondere zur Berechnung der Tagespreise am Versandtag. Für die Wirksamkeit der Erhöhung gilt eine Ankündigungsfrist von vier Wochen.

Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des ursprünglich vereinbarten Entgeltes, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht entfällt, wenn der Besteller es nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem Datum der Mitteilung der Preisanpassung, ausübt.

#### 4.11

Übersteigt die vereinbarte Lieferzeit den Zeitraum von mehr als vier Monaten ab Vertragsschluss oder verzögert sich die Lieferung über vier Monate ab Vertragsschluss aus Gründen, die allein der Käufer zu vertreten hat oder die allein in seinen Risikobereich fallen, so sind wir berechtigt, den am Tag der Lieferung gültigen Preis zu berechnen. Für die Wirksamkeit der Erhöhung gilt eine Ankündigungsfrist von vier Wochen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des ursprünglich vereinbarten Entgeltes, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht entfällt, wenn der Besteller sein Recht nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem Datum der Mitteilung der Preisanpassung, ausübt.

#### 4.12

Begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers berechtigen uns, vom Käufer für unsere Lieferungen Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen und unbefristeten Bürgschaft einer deutschen Großbank bzw. Sparkasse oder Vorkasse zu verlangen. Für die Erbringung der Sicherheit bzw. Gegenleistung wird dem Käufer eine angemessene Nachfrist gesetzt, in welcher diese zu erbringen ist. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist haben wir das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Käufers sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

#### 4.13

Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Käufer sein Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt hat. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

#### 4.14

Warenrückgaben und Rücksendungen sind nicht zulässig. Bei abgestimmten Rückgaben wird eine Bearbeitungsgebühr von 20% vom Retourwert berechnet. Ausgenommen sind Falsch- und Fehllieferungen, welche durch uns verursacht werden.

### 5. Zahlungsbedingungen, Aufrechnungen, Zurückbehaltungsrecht

#### 5.1

Sämtliche Lieferungen unserer Waren und Erzeugnisse mit Ausnahme von Maschinen und maschinellen Anlagen und Auslandslieferungen sind zahlbar innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto Kasse.

#### 5.2

Der Käufer kommt mit Überschreitung der in Ziffer 5.1. benannten Frist oder abweichend davon durch Überschreitung eines auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungstermins ohne weitere Erklärung in Zahlungsverzug. Bei Zahlungsverzug können wir vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz verlangen. Uns bleibt der Nachweis eines höheren Schadens und dem Käufer der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Weiterhin sind wir im Falle des Zahlungsverzuges durch den Käufer berechtigt, die Erbringung der weiteren vertraglichen Leistungen zurückzuhalten bis der Käufer nach unserer Wahl Zahlung geleistet oder Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen und unbefristeten Bürgschaft einer deutschen Großbank oder Sparkasse erbracht hat.

#### 5.3

Wir haben das Recht vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen einschließlich des entgangenen Gewinns verlangen, wenn der Käufer seiner fälligen Zahlungsverpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommt. Wir müssen uns jedoch anrechnen lassen, was wir infolge der Aufhebung des Vertrages erspart haben oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskräfte erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

#### 5.4

Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt stets erfüllungshalber; erst die Einlösung gilt als Zahlung. Die Annahme von Wechseln bedarf der gesonderten Vereinbarung. Diskontspesen und Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

#### 5.5

Unsere Angestellten, Vertreter oder Vertriebspartner sind nicht zur Entgegennahme von Zahlungen für uns berechtigt. Ausnahmen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung.

#### 5.6

Mit von uns bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen kann der Käufer weder aufrechnen noch wegen dieser Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

### 6. Eigentumsvorbehalt

#### 6.1

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Lieferungen nebst allen Nebenforderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung einschließlich der Einlösung etwa von uns in Zahlung genommener Schecks oder Wechsel unser Eigentum. Unsere Forderungen gehen nicht durch Aufnahme in einen kontokorrentmäßigen Saldo und dessen Anerkennung unter.

#### 6.2

Der Käufer hat die Vorbehaltsware ausreichend zu kennzeichnen und diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

#### 6.3

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für uns vor, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren steht uns das dabei entstehende Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (= Fakturaendbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu der übrigen verarbeiteten Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so räumt er uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen Vorbehaltsware (= Fakturaendbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zum Gesamtwert der neuen Sache Miteigentum an der neuen Sache ein und verwahrt sie unentgeltlich für uns.

#### 6.4

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder ein Verleih ist ihm jedoch nicht gestattet. Veräußert der Käufer Vorbehaltsware weiter, so tritt er uns bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten — einschließlich etwaiger Saldoforderungen

— oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) sicherungshalber ab, ohne dass es noch einer späteren besonderen Erklärung bedarf. Wir nehmen die Abtretung an.

#### 6.5

Wird die Vorbehaltsware von dem Käufer mit Grundstücken verbunden, so tritt der Käufer schon jetzt die daraus entstehende Forderung auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware (= Fakturaendbetrag einschließlich Umsatzsteuer) mit allen Nebenrechten einschließlich des Rechts auf Einräumung einer Sicherungshypothek ab. Die Abtretung hat Vorrang vor sonstigen dem Käufer gegenüber seinem Kunden etwa zustehenden Ansprüchen. Wir nehmen die Abtretung an.

#### 6.6

Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren — gleich ob ohne oder nach Verarbeitung oder Verbindung — weiterveräußert, so tritt der Käufer seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ebenfalls an uns ab, jedoch nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware (= Fakturaendbetrag einschließlich Umsatzsteuer), die zusammen mit den anderen Waren Gegenstand des Verkaufs ist. Entsprechendes gilt für etwaige Saldoforderungen. Wir nehmen die Abtretung an.

#### 6.7

Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (= Fakturaendbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig das Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Miteigentum für uns.

#### 6.8

Bis auf Widerruf ist der Käufer zur Einziehung der abgetretenen Forderungen befugt. Wir sind zum Widerruf dieser Einziehungsbefugnis berechtigt, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt oder sonstige wichtige Gründe vorliegen, insbesondere Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder vergleichbare Anhaltspunkte, die eine Zahlungsunfähigkeit des Käufers nahelegen. Im Falle des Widerrufs hat der Käufer uns die zur Einziehung unserer Forderungen erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

#### 6.9

Übersteigt der realisierbare Wert der uns nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern

zur Verfügung gestellten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung um mehr als 10%, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach eigener Wahl verpflichtet.

### 6.10

Über das etwaige Abhandenkommen sowie die Beschädigung oder Zerstörung von Vorbehaltsware hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Dasselbe gilt für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen. Der Käufer hat uns alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die wir benötigen, um unsere Rechte gegenüber Dritten insbesondere nach § 771 ZPO geltend zu machen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, so haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf unser bestehendes Eigentum hinzuweisen.

### 6.11

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Leistung zurückzunehmen. Die Zurücknahme der Kaufsache durch uns stellt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag dar, wenn wir diesen ausdrücklich zuvor schriftlich erklärt haben. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

## 7. Haftung für Mängel

### 7.1

Die in dieser Produktinformation oder sonstigen Prospekten, Werbematerialien, Beschreibungen usw. enthaltenen Angaben beruhen auf dem aktuellen Stand unserer Erkenntnisse und Erfahrungen. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung erfolgen außerhalb unserer Kontrollmöglichkeiten. Alle Angaben sind deswegen nur als ungefähre Angaben und nicht als Beschaffenheitsangaben anzusehen. Sie begründen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie. Die Eignung unserer Produkte für den vorgesehenen Anwendungszweck ist durch den Käufer zu prüfen.

### 7.2

Der Käufer hat die gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen. Offenkundige Mängel sind uns spätestens innerhalb von acht Tagen nach Empfang der Ware schriftlich mitzuteilen, versteckte Mängel unverzüglich nach Kenntnis schriftlich zu rügen. Unsere Haftung für Mängel, die

nicht rechtzeitig angezeigt worden sind, ist ausgeschlossen. Diese Regelung gilt auch für eine Falschlieferte sowie eine Zuweniglieferte.

Eine fristgerechte Untersuchung und Mitteilung ist auch Voraussetzung für die Geltendmachung von Ansprüchen des Käufers gegen uns auf Erstattung der Aufwendungen im Verhältnis zu einem Verbraucher, die er tätigen musste, weil er mangelhafte Ware zurücknehmen musste oder der Verbraucher den Kaufpreis gemindert hat.

Insoweit haften wir dem Käufer nur für die Aufwendungen, die er gegenüber seinem unmittelbaren Abnehmer hat, nicht jedoch für Aufwendungen deren Erstattung gegenüber dem Käufer selbst geltend gemacht wird.

### 7.3

Nimmt der Käufer eine mangelhafte Ware an, obwohl er den Mangel kennt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kennt, so stehen ihm Ansprüche und Rechte wegen dieser Mängel nur zu, wenn er sich diese bei der Annahme vorbehalten hat.

Im Falle einer begründeten Mängelrüge bessern wir nach unserer Wahl die mangelhaften Liefergegenstände nach oder liefern Ersatz. Eine solche Nacherfüllung gilt erst bei zwei erfolglosen Versuchen als fehlgeschlagen. Wir haben alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit diese nicht dadurch entstehen, dass der Vertragsgegenstand an einem anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.

### 7.4

Soweit ein Mangel an der Ware vorliegt, sind wir unter Ausschluss der Rechte des Käufers vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung), zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass wir aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind. Der Käufer hat uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen.

Schlägt die Mängelbeseitigung fehl oder sind wir zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über eine angemessene Frist hinaus, aus Gründen, welche wir zu vertreten haben, so ist der Käufer berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.

### 7.5

Ansprüche wegen Mängeln der Sache bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung des Liefergegenstandes von der vereinbarten Beschaffenheit, einer unerheblichen Beeinträchtigung der Brauch-

barkeit, im Falle natürlicher Abnutzung, Beschädigung durch Gewalt, durch unsachgemäße Behandlung oder Verwendung, übermäßige Beanspruchung, elementare Einflüsse oder im Falle eigenmächtiger, selbst vorgenommener oder bei Dritten veranlasster Eingriffe des Käufers an der Ware und bei handelsüblichen Mengenabweichungen stehen dem Besteller keine Mängelansprüche zu.

Die Gewährleistungspflicht erlischt auch dann, wenn der Vertragsgegenstand von dem Besteller oder einem Dritten oder durch den Einbau von Teilen fremder Herkunft unsachgemäß verändert wird, es sei denn, dass der Mangel nicht im kausalen Zusammenhang mit diesen Maßnahmen steht. Ferner erlischt die Gewährleistungspflicht für vom Käufer oder einem Dritten vorgenommene unsachgemäße Montage oder Instandsetzung sowie bei der Nichtbeachtung von Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Verwendungs-, Handlungs- und Einbauvorschriften und bei einer fehlerhaften Wahl der Verpackung und Verpackung, wenn diese aufgrund von Vorgaben des Käufers erfolgt.

### 7.6

Für Schadensersatz wegen Mängeln der Sache haften wir ausschließlich im Rahmen der nachstehenden Ziffer 8.

### 7.7

Ansprüche des Käufers aus weitergehenden Erklärungen, die wir ausdrücklich und schriftlich im Zusammenhang mit Lieferungen abgegeben haben, bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

## 8. Haftung für Schadensersatzansprüche

### 8.1

Wir haften nicht für Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung oder Handlung beruhen. Dies gilt nicht, wenn die Pflichtverletzung oder Handlung zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führt oder in der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten besteht.

### 8.2

Wir haften nicht für leicht fahrlässiges Handeln unserer Organe und/oder leitender Angestellter und/oder nicht leitender Angestellter (=einfacher Erfüllungsgehilfe), sofern keine den Vertragszweck gefährdenden wesentlichen Pflichten verletzt werden und die Pflichtverletzung nicht zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führt.

### 8.3

Unsere Haftung ist in allen Fällen begrenzt auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, typischen Schäden, die aus der Pflichtverletzung oder Handlung resultieren.

## 8.4

Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Käufers, z.B. für Schäden an anderen Sachen, ist ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

## 8.5

Im Übrigen beschränkt sich die Haftung von uns, soweit gesetzlich zulässig, auf den Umfang, den die gedeckte Betriebshaftpflichtversicherung von uns anerkennt und erstattet.

## 8.6

Mit der vorstehenden Regelung ist eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers nicht verbunden.

## 8.7

Ansprüche des Käufers aus sonstigen Erklärungen, die wir ausdrücklich und schriftlich im Zusammenhang mit Lieferungen abgegeben haben, sowie gesetzliche Ansprüche des Käufers, insbesondere nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes, bleiben unberührt.

## 9. Verjährung

### 9.1

Alle Ansprüche wegen Mängeln der Sache verjähren in zwölf Monaten ab Lieferung. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werke, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Die im vorstehenden Satz genannten Fälle unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren.

### 9.2

Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegenüber uns, die mit einem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruches. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegenüber uns bestehen, die wiederum nicht mit einem Mangel im Zusammenhang stehen – gelten für sie ebenfalls die Verjährungsfrist der Ziffer 9.1.

### 9.3

Die Verjährungsfristen der Ziffer 9.1. und der 9.2. gelten mit folgender Maßgabe:

- die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes;
- die Verjährungsfristen gelten auch dann nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Be-

schaffenheit der Leistung übernommen haben. Haben wir einen Mangel arglistig verschwiegen, so gelten in diesem Fall anstelle der in Ziffer 9.1. genannten Fristen die gesetzlichen Verjährungsfristen;- die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

## 10. Gewerbliche Schutzrechte

### 10.1

Wir haften für Ansprüche aus der Verletzung gewerblicher Schutz- und Urheberrechte nur, wenn wir die Verletzung der gewerblichen Schutz- und Urheberrechte zu vertreten haben und die Schutz- und Urheberrechte nicht im Eigentum des Käufers oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens stehen, an dem der Käufer unmittelbar oder mittelbar durch eine Kapitalbeteiligung oder durch Stimmrechte mehrheitlich beteiligt ist.

### 10.2

Eine Haftung von uns ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Käufer uns nicht unverzüglich nach Bekannt werden von Verletzungsrisiken und behaupteten Verletzungen unterrichtet und die Führung sowie die Art und Weise der Führung von Rechtsstreitigkeiten in unser Ermessen stellt.

### 10.3

Etwaige Ansprüche des Käufers aus der Verletzung von Schutz und/oder Urheberrechten sind weiterhin dann ausgeschlossen, wenn die Verletzungen durch Vorgaben des Käufers bedingt sind, oder auf vom Käufer vorgenommenen Änderungen des Vertragsgegenstandes oder aus der Nutzung im Zusammenwirken mit einem anderen, nicht von uns stammenden Gegenstand beruhen. Gleiches gilt, wenn der Vertragsgegenstand in einer Weise benutzt wird, der für uns bei Abschluss des Vertrages nicht vorauszusehen war.

### 10.4

Im Fall des Vorliegens von Verletzungen von Schutz- und/oder Urheberrechten sind wir berechtigt, zugunsten des Käufers für diesen Vertragsgegenstand eine Lizenz zu erwerben oder den Vertragsgegenstand zu modifizieren oder durch einen gleichartigen Vertragsgegenstand auszutauschen, so das die Verletzungshandlung beseitigt und der vertraglich vorgesehene Zweck gewährleistet wird.

### 10.5

Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen die Ziffer 7 und 8 dieser Lieferbedingungen abschließend.

## 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

### 11.1

Erfüllungsort für Lieferungen ist Marl und Knetzgau und für Zahlungen ist Schweinfurt.

### 11.2

Gerichtsstand ist für beide Teile Schweinfurt, sofern der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das gilt auch für Scheck- und Wechselprozesses. Wir sind darüber hinaus berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

## 12. Schlussbestimmungen

### 12.1

Für den Abschluss und die Abwicklung sämtlicher Verträge gilt deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

### 12.2

Wir sind berechtigt, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit ihr zugänglich gemachten Daten über den Käufer im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

### 12.3

Im Falle, dass eine der vorstehenden Regelungen gegen zwingendes Recht verstößt, und infolge dessen bei Anwendung nichtig wäre, tritt vereinbarungsgemäß bei dieser mit Nichtigkeit bedrohten Klausel nicht die jeweilige gesetzliche Regelung in Kraft, vielmehr gilt als vereinbart, dass in diesem Falle die mit Nichtigkeit bedrohte Klausel durch eine zulässige Regelung ersetzt wird, die dem Sinn dieser Bedingungen am nächsten kommt.

Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die dem entspricht, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vernünftigerweise vereinbart hätten, hätten sie diese Lücke bedacht.

### 12.4

Durch diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen werden alle früher geltenden Geschäftsbedingungen aufgehoben und ersetzt.

## MAINPEX GmbH & Co. KG

Silbersteinstraße 14

97421 Schweinfurt

Germany

Tel: +49 (0) 97 21/ 65 9 77-500

Fax: +49 (0) 97 21/ 65 9 77-600